

INFORMATION
vom 6. März 2022

Korrektur der 53. WICHTIGEN INFORMATION COVID-19- Basismaßnahmenverordnung

Aufgrund eines Redaktionsversehens, müssen wir unsere Rundmail von heute Nachmittag in einem Punkt richtig stellen, die Korrektur findest Du im Text in rot:

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In der Beilage übermitteln wir die medial angekündigte, am 3. März 2022 kundgemachte und am 5.3.2022 in Kraft getretene „COVID-19-Basismaßnahmenverordnung“. Diese Verordnung gilt bis einschließlich Samstag, 2. April 2022.

Folgende Punkte sind für Deine Gemeinde relevant:

- Eine **Untergliederung** in die einzelnen G-Nachweise (1G; 2G; 2,5G; 3G) **gibt es nicht mehr**.
- Alle **bisherigen G-Nachweise** (gültiges Impfzertifikat bis hin zu Antigentest zur Eigenanwendung mit Erfassung in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem) **gelten gleichwertig** als „Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr“.
- Eingeschränkte Maskenpflicht (Auszug):
 - Es gilt eine Maskenpflicht in **Verwaltungsbehörden (also auch in Gemeindeämtern)** bei **Parteienverkehr** für die **Bediensteten und die Parteien**.

Die Maskenpflicht für die Parteien besteht bei Betreten des Gemeindeamts. Sofern das Infektionsrisiko durch **sonstige geeignete Schutzmaßnahmen** minimiert werden kann (Trennwände, Plexiglaswände), besteht **keine Maskenpflicht für Bedienstete. Für Parteien besteht die Maskenpflicht dennoch wie bisher.**

- Außerhalb des Parteienverkehrs besteht **keine Verpflichtung für die MitarbeiterInnen**, im Gemeindeamt Masken zu tragen.
 - Für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der allgemeinen Vertretungskörper, also auch für **Gemeinderatssitzungen**, besteht **keine Maskenpflicht**, da die Verordnung hier nicht anwendbar ist.
 - **Da es, ausgenommen im Parteienverkehr, keine Maskenpflicht mehr im Gemeindebereich gibt, besteht für die Sitzungen des Vorstands und der Ausschüsse keine Verpflichtung, Masken zu tragen.** Im Rahmen einer Hausordnung kann anderes geregelt werden.
 - An allen anderen Orten in geschlossenen Räumen wird das Tragen einer Maske empfohlen.
 - Eine **Maskenpflicht (FFP2) besteht weiters für Schülertransporte** nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, in Taxis, Massenbeförderungsmitteln, in geschlossenen Räumen in Kundenbereichen bestimmter „lebensnotwendiger“ Betriebsstätten (Apotheken, Lebensmittelhandel, Banken, **Abfallentsorgungsbetriebe** etc.)
 - Sie gilt weiters in Einkaufszentren (in denen sich lebensnotwendige Betriebsstätten befinden), in Kirchen aber auch in Krankenanstalten und Kuranstalten sowie in **bestimmten Bereichen von Alten- und Pflegeheimen und bei mobilen Pflege- und Betreuungsdienstleistungen.**
 - Die Maskenpflicht gilt auch in Mischbetrieben, in denen „lebensnotwendige“ Waren und Dienstleistungen angeboten werden (Baumarkt, der Hundefutter verkauft).
 - **Wegfall der G-Nachweise** als Zutrittsvoraussetzung in allen Bereichen (Freizeit, Kultur, Veranstaltungen, Arbeitsorte, Gastronomie) **außer in Alten- und Pflegeheimen** (Besucher, Mitarbeiter, Neuaufnahmen, Externe) und in Krankenanstalten und Kuranstalten (Besucher, Mitarbeiter).
 - Weiters gilt sie **nicht für elementare Bildungseinrichtungen und Schulen** – in Kindergärten gilt daher keine Maskenpflicht (jedoch können die Länder strengere Maßnahmen vorsehen).
- Weiterhin gilt die **Pflicht, einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen in sehr vielen Bereichen:
 - Freizeiteinrichtungen, Kultureinrichtungen – worunter wohl auch Bibliotheken, Büchereien, Museen, Archive etc. fallen,
 - nicht-öffentliche Sportstätten,
 - Arbeitsorte mit mehr als 51 Arbeitnehmer,
 - Alten- und Pflegeheime, Kranken- und Kuranstalten,

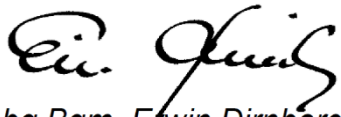
- aber auch Gastgewerbe (nachdem § 4 Abs. 1 Z 3 ganz allgemein von Betriebsstätten im Sinne des COVID-19-Maßnahmengesetzes spricht).
- Bei **Zusammenkünften** gibt es bis auf die Pflicht, einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten (nur bei Zusammenkünften mit mehr als 50 Personen), **keinerlei Beschränkungen**. Generell ausgenommen von dieser Pflicht sind bestimmte Zusammenkünfte (im privaten Wohnbereich, bei Begräbnissen, Demonstrationen, Zusammenkünften zu beruflichen Zwecken etc.)

Anlagen:

[COVID-19-Basismaßnahmenverordnung](#)

[Rechtliche Begründung zur COVID-19-Basismaßnahmenverordnung](#)

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindegund.steiermark.at



www.gemeindegund.steiermark.at